

Aufruf

zur Einreichung von Projektvorschlägen im Jahr 2018 zur Durchführung von Projekten zur Förderung von

Internationalen Weiterbildungsmaßnahmen - IWB

(ESF-Instrument 21)

für den Förderzeitraum 2018 – 2019 im Rahmen des Berliner ESF-Programmes 2014-2020,

Prioritätsachse C

Investitionspriorität Nr. c.iii

<http://www.berlin.de/sen/wirtschaft/gruenden-und-foerdern/europaeische-strukturfonds/esf/informationen-fuer-verwaltungen-partner-eu/artikel.104921.php>

Die zwischengeschaltete Stelle

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

lädt interessierte Projektträger ein, Förderanträge zur Durchführung nachfolgend beschriebener Projekte einzureichen.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

ZWISCHENGESCHALTETE STELLE	
Name:	Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales
Anschrift:	Oranienstraße 106, 10969 Berlin
Kontaktperson:	Heidemarie Lischke
E-Mail:	heidemarie.lischke@senias.berlin.de
Telefon:	(030) 9028-1491

ZUSTÄNDIGE FACHSTELLE	
Name:	Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales
Anschrift:	Oranienstraße 106, 10969 Berlin
Kontaktperson:	Heidemarie Lischke
E-Mail:	heidemarie.lischke@senias.berlin.de
Telefon:	(030) 9028-1491

BEWILLIGENDE STELLE	
Name:	zgs consult GmbH
Anschrift:	Bernburger Str. 27, 10963 Berlin
Kontaktperson:	Andreas Klose
E-Mail:	a.klose@zgs-consult.de
Telefon:	(030) 69 00 85 30

PRIORITÄTSACHSE
C Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen

INVESTITIONSPRIORITÄT

c.iii) Förderung des gleichen Zugangs zum lebenslangen Lernen / Steigerung des Wissens, der Fähigkeit und Kompetenzen der Arbeitskräfte

SPEZIFISCHES ZIEL

C.2 Qualifizierung und lebenslanges Lernen für Personen außerhalb des schulischen Bildungssystems

MAXIMALE PROJEKTLAUFZEIT

Die Projekte müssen im Zeitraum 01.03.2018 – 31.12.2018 beginnen. Die Laufzeit ist begrenzt auf den 31.12.2019.

ANTRAGSBERECHTIGTE

Antragsberechtigt sind Träger und Einrichtungen der Beruflichen Bildung, die über Erfahrungen in der Durchführung von internationalen Bildungsmaßnahmen und über nachweisliche Kontakte zu ausländischen Bildungsdienstleistern und Unternehmen vor Maßnahmenbeginn verfügen. Es muss eine hochwertige Durchführung der Maßnahme und der Durchführung von Auslandspraktika sichergestellt werden.

Gemäß den, im Begleitausschuss genehmigten, Projektauswahlkriterien im Land Berlin muss der Projektträger in der Lage sein, das beantragte Projekt termingerecht umzusetzen und die termingerechte Projektabrechnung/Nachweis der Verwendung sicherzustellen.

Die Förderung von Begünstigten in wirtschaftlichen Schwierigkeiten ist ausgeschlossen.

Die Eignung des Projektträgers wird durch Erbringen von Eigenerklärungen bzw. Nachweisen bestimmter Dokumente geprüft (siehe vorzulegende Nachweise).

Neben den rechtlichen Voraussetzungen ist sicherzustellen, dass die Übereinstimmung des Projektes mit den spezifischen Zielen der Prioritätsachse C und den instrumentenspezifischen Zielen gewährleistet wird.

ERWARTETER BEITRAG DER ANTRAGSTELLER ZUR ERREICHUNG DES SPEZIFISCHEN ZIELS

Folgende spezifische Ziele sollen mit dem Instrument erreicht werden:

- Reduzierung der Anzahl der arbeits- und langzeitarbeitslosen Berlinerinnen und Berliner.
- Beitrag zur Erhöhung der Mobilität von arbeitslosen Berlinerinnen und Berlinern.
- Beseitigung von Vermittlungshemmnissen und Verbesserung Vermittlungschancen auf dem Arbeitsmarkt.
- Verbesserung des Qualifikationsniveaus im Sinne von lebenslangem Lernen.
- Erhöhung der sprachlichen und interkulturellen Kompetenzen.

FACHLICHER HINTERGRUND DES AUFRUFS ZUR EINREICHUNG VON PROJEKTVORSCHLÄGEN

Informationen zum fachlichen Hintergrund dieses Aufrufes zur Einreichung von Projektvorschlägen finden Sie in der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates, im Operationellen Programm des Landes Berlin für den Europäischen Sozialfonds in der Förderperiode 2014 – 2020¹ und in den Projektauswahlkriterien zum ESF-OP Berlin 2014-2020².

FÖRDERGEGENSTAND

Das Land Berlin legt den klaren Fokus auf die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit verbunden mit der Förderung von Qualifizierungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten. Zugleich besteht in einigen Branchen bereits ein Mangel an gut ausgebildeten Fachkräften. Gerade in einer Stadt wie Berlin suchen Unternehmen auch nach Arbeitskräften, die sich durch internationale Mobilität, interkulturelle Kompetenz und sprachliche Fähigkeiten auszeichnen. Hier setzt das Instrument zur Förderung Internationaler Weiterbildungsmaßnahmen an.

1. Ziele der Förderung

Das strategische Ziel von Internationalen Weiterbildungsmaßnahmen besteht darin, arbeitslose Berlinerinnen und Berliner auf die Arbeitsaufnahme in international ausgerichteten Tätigkeitsfeldern vorzubereiten und damit die Chancen auf eine Integration bzw. Reintegration auf dem 1. Arbeitsmarkt zu erhöhen.

Gefördert werden insbesondere Maßnahmen in den folgenden branchenbezogenen bzw. branchenübergreifenden Schwerpunktbereichen:

¹ www.berlin.de/sen/wirtschaft/gruenden-und-foerdern/europaeische-strukturfonds/esf/informationen-fuer-verwaltungen-partner-eu/esf-op-2014-2020.pdf

² www.berlin.de/sen/wirtschaft/gruenden-und-foerdern/europaeische-strukturfonds/esf/informationen-fuer-projekttraeger/pakgesamt_24-05-2016.pdf

- betriebliche Außenwirtschaft, internationales Marketing und Vertrieb, insbesondere Mittel- und Osteuropamarketing,
- Handel, internationales Projektmanagement für innovative Verfahren und Produktentwicklungen, internationale Tätigkeiten im kaufmännischen und Bürobereich,
- Qualifikationsentwicklung für Tätigkeiten mit internationalen Bezug in Handwerk, verarbeitenden Gewerbe und der Dienstleistungsbranche, Tourismus-, Gaststätten-, Sport- und Freizeitmanagement, Medien- und Kommunikationswirtschaft,
- Qualitätsmanagement, informationstechnologisch -organisatorisches Wissen sowie Management-Informatik, Multimedia/Neue Technologien,
- ökologische Technik, rationelle Energieverwendung, Biotechnologie sowie sonstige Kommunikations- und Europakompetenzen.

Die Maßnahmen müssen arbeitsmarktpolitisch zweckmäßig sein und die persönlichen und fachlichen Eignungen und Vorkenntnisse der Teilnehmenden berücksichtigen.

Internationale Weiterbildungsmaßnahmen orientieren sich am Bedarf der Wirtschaft.

2. Gegenstand der Förderung

Es sollen berufliche Weiterbildungsmaßnahmen gefördert werden, die für eine Beschäftigung im internationalen Kontext qualifizieren und den unter 1. genannten **Schwerpunktbereichen** zugeordnet werden können.

Dazu sind die notwendigen interkulturellen und sprachlichen Kompetenzen zu vermitteln.

Die auf **sechs bis zwölf Monate** ausgelegten Maßnahmen berücksichtigen folgende Aspekte:

- die Vermittlung fachbezogener Inhalte in modularisierter Form,
- zwei- bis viermonatige Auslandspraktika zur Vorbereitung auf das Tätigkeitsfeld,
- die Vermittlung von interkulturellen und Sprachkenntnissen insbesondere zur Vorbereitung der Auslandsaufenthalte.

Internationale Weiterbildungsmaßnahmen sind grundsätzlich mit dem Ziel eines Qualifikationsabschlusses zu konzipieren. Sie müssen ein **Betriebspraktikum von zwei bis vier Monaten im Ausland beinhalten. Das Auslandspraktikum von mindestens zwei Monaten kann durch ein Inlandspraktikum von maximal 2 weiteren Monaten ergänzt werden.** Die Praktika dienen der Vorbereitung auf ein künftiges Beschäftigungsfeld und sollen auf der Basis eines betrieblichen Bildungsplanes durchgeführt werden. Ein regelmäßiger Kontakt der Bildungsträger zu den Unternehmen, die Praktikumsplätze bereitstellen, ist erforderlich.

Vor der Durchführung der Maßnahmen sind zur Gewährleistung qualitativ hochwertiger Praktika Kontakte zu ausländischen Bildungsträgern und/oder Unternehmen aufzunehmen. Die Auslandspraktikumsplätze sollen zu Beginn der Maßnahmen nachgewiesen werden. Die Akquisition hochwertiger Praktikumsplätze kann durch Bildungsträger oder Unternehmen vor Ort durchgeführt werden. Es soll eine Zuordnung der Teilnehmenden zu den Praktikumsplätzen spätestens zwei Monate vor Praktikumsbeginn erfolgen, um eine entsprechende Vorbereitung der Praktikantinnen und Praktikanten auf ihre Tätigkeit in ausländischen Unternehmen zu ermöglichen. Ein regelmäßiger Kontakt zu den Praktikantinnen und Praktikanten durch den Bildungsträger vor Ort ist zu gewährleisten.

Für die Entwicklung beruflicher Fremdsprachenkompetenzen werden Grundkenntnisse der in Frage kommenden Sprache vorausgesetzt.

Zur Vorbereitung auf die Praktika werden u.a. folgende Module gefördert:

- Training für die im Auslandspraktikum benötigten Sprachkenntnisse unter besonderer Berücksichtigung der fremdsprachlichen Fachdidaktik,
- frühzeitige Unterrichtung in der erforderlichen Fachsprache durch begleitende fremdsprachliche Unterrichtsmaterialien.

Im Zusammenhang mit der Entwicklung interkultureller Handlungskompetenzen werden insbesondere folgende Module gefördert:

- Einsatz von Methoden zum Verständnis anderer Kulturen durch landeskundliche und berufsfachliche Informationen,
- experimentelles und exemplarisches Lernen im Hinblick auf andere Berufsinhalte und -methoden, insbesondere die Herstellung der Transparenz für Methoden und Techniken für die Zusammenarbeit in Teams oder Projektgruppen u.a. in internationalen Unternehmen, Teamentwicklungsstraining,
- Entwicklung des Verständnisses für andere Berufs- und Organisationskulturen und die Fähigkeit andere kulturell bedingte Handlungsweisen zu verstehen und mit ihnen umgehen zu können,
- Training der Fähigkeit, unterschiedliche kulturelle Anforderungen im Beruf miteinander zu vereinbaren,
- Training des kulturellen Perspektivenwechsels durch Entwicklung eines kulturellen Selbstbewusstseins.

3. Zielgruppe

Eine Förderung erfolgt für die berufliche Qualifizierung von in Berlin wohnenden arbeits- und erwerbslosen Personen, insbesondere von am Arbeitsmarkt benachteiligten Menschen mit und ohne Migrationshintergrund sowie von Studienabbrecherinnen und Studienabbrechern. Für die Teilnahme an Internationalen Weiterbildungsmaßnahmen ist die Zustimmung des jeweiligen Jobcenters bzw. der Arbeitsagentur notwendig.

4. Anzahl der Teilnehmenden im Projekt

Die Anzahl der Teilnehmenden im Projekt ist auf 15 – 20 Personen begrenzt. Ein Projektbeginn ist erst möglich, wenn die Mindestzahl von 15 Teilnehmenden erreicht ist.

BESCHREIBUNG DER DURCHFÜHRUNG DES PROJEKTES

Für die Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren ist das mit dieser Bekanntmachung veröffentlichte Formular „Projektvorschlag zum Interessenbekundungsverfahren“ – **Anlage 1** - zu verwenden. Alle erforderlichen Angaben werden dort abgefragt.

Für eine Förderung sind folgende Qualitätsmerkmale zu erfüllen:

- Darstellung der Maßnahme mit Curriculum (mit zeitlicher Darstellung des Ablaufs – auch der Module –),
- Schriftlicher Nachweis der Qualitätssicherung durch Zertifizierung nach einem anerkannten Qualitätsmanagementsystem (z.B. durch Vorlage der entsprechenden Zertifizierungsurkunde),
- Nachweis der fachlichen Kompetenz zur Durchführung von Internationalen Weiterbildungsmaßnahmen sowie von Kontakten und Erfahrungen mit ausländischen Bildungsdienstleistern und Unternehmen vor Maßnahmenbeginn,
- Nachweis geeigneter Maßnahmen zur Einmündung in den ersten Arbeitsmarkt wie Vermittlung europäischer fachbezogener Inhalte in der Weiterbildung, Durchführung qualitativ hochwertiger, den Weiterbildungszielen entsprechenden Unternehmenspraktika im Ausland eventuell ergänzend im Inland sowie Vermittlung der erforderlichen Fach-, Sprach- und interkulturellen Kompetenzen,
- Nachweis der zuwendungsrechtlichen Zuverlässigkeit,
- Schlüssiges Konzept zur Akquise der Teilnehmenden.

Die ausgewählten Projekte sollen folgenden Elemente enthalten:

- Teilnehmerzertifikate
- Dokumentation der Qualifizierungsergebnisse
- Abschluss mit Trägerzertifikat, eventuell Sprachzertifikat entsprechend des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens

Das Qualifizierungsprojekt muss in Berlin durchgeführt werden. Das Praktikum findet in der Regel im Ausland statt.

Darüber hinaus sind die allgemeinen Projektauswahlkriterien zum ESF-OP Berlin 2014 – 2020 zu beachten. Spätestens mit der Antragstellung sind entsprechende Nachweise und Erklärungen vorzulegen.

Grundlage für die Projektauswahl ist eine Bewertung der Projektvorschläge anhand der nachfolgenden Qualitätskriterien, aufgelistet in der Reihenfolge ihrer Bedeutung, beginnend mit dem Wichtigsten:

1. Qualität des Projektkonzepts. Ein aussagekräftiges Konzept mit Darstellung des Vorhabenablaufs (zielgruppenadäquates Umsetzungskonzept) liegt vor, das insbesondere Aussagen zu folgenden Punkten beinhaltet:
 - a. Zielsetzung des Projektvorschlags
 - b. Beschreibung der Zielgruppe
 - c. Darstellung des Konzeptes und der Arbeitsweise, der eingesetzten Methoden und Instrumente
 - d. Beitrag zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen des ESF (Nachhaltige Entwicklung, Gleichstellung, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung)
 - e. Vernetzung und Kooperationspartner
 - f. Personaleinsatz, technische und räumliche Ausstattung

- g. Öffentlichkeitsarbeit
 - h. Konkretisierung der Ziel- und Erfolgskennzahlen
 - i. Sicherung und Verbreitung der Projektergebnisse
 - j. Beitrag zu den Zielen des Operationellen Programms
 - k. Erfahrungen mit der Zielgruppe und dem Themenfeld
 - l. Erfahrungen mit ähnlichen Vorhaben
 - m. Erfahrungen in der Projektumsetzung
 - n. Angaben zur Qualitätssicherung (Kompetenzfortschrittsmessung, Darstellung der Indikatorenreichung)
2. Beitrag zur arbeitsmarkt-, bildungs-, sozial-, jugend-, kultur- oder regionalpolitischen Bedarfsdeckung entsprechend der im ESF-OP Berlin dargelegten Bedarfslage
 3. Qualitative Zielbeschreibung mit quantitativen Zielvorgaben und Indikatoren gemäß dem ESF-OP Berlin
 4. Gewährleistung des allgemeinen Zugangs der Zielgruppe zum Vorhaben
 5. Bei Nachfolge-Vorhaben: positive Monitoring- oder Evaluierungsergebnisse, insbesondere Nachweis darüber, dass die Zielgruppe im Erstvorhaben erreicht wurde
 6. Qualität der Publizitätsmaßnahmen
- Die Förderung der Internationalen Weiterbildungsmaßnahmen erfolgt zusätzlich und nicht in Konkurrenz zur Förderung beruflicher Bildungsmaßnahmen nach dem SGB III / SGB II und zu arbeitsmarktpolitischen Sonderprogrammen des Bundes sowie der EU. Die Maßnahmen verfolgen den Grundsatz der freiwilligen Teilnahme. Damit soll eine höhere Motivation der Teilnehmenden erreicht und die Qualifizierungs- und Vermittlungsergebnisse optimiert werden.
- Die inhaltliche Bewertung der Projektbeschreibung erfolgt anhand der mit diesem Aufruf veröffentlichten Bewertungsmatrix (Anlage 2)

INFORMATION ZUR ANTRAGSTELLUNG UND DER MÖGLICHEN PROJEKTUMSETZUNG

Erfolgsmessung

Über die Fortschritte bei der Projektumsetzung müssen die ausgewählten Träger regelmäßig Bericht erstatten. Nach erfolgter Umsetzung sind die erzielten Ergebnisse nachzuweisen. Die statistische Berichterstattung erfolgt in der Regel monatlich.

Die ausgewählten Projektträger stellen sicher, dass nachfolgend benannte Grunddaten kontinuierlich zur Verfügung gestellt werden können und hierzu auch kurze Sachberichte und Stellungnahmen kurzfristig verfügbar sind. Die erfolgreiche Umsetzung des Projekts ist schriftlich durch den Projektträger anhand der nachfolgend benannten Indikatoren zu dokumentieren.

Indikatoren zur Erfolgsmessung:

- ordnungsgemäße Durchführung der Internationalen Weiterbildungsmaßnahme (Darstellung der Qualifizierungsergebnisse, Auslastung der Maßnahme),
- 80-90% der Teilnehmenden führen ein Praktikum im europäischen Ausland durch,
- Anzahl der erfolgreich qualifizierten Personen (80% laut Leistungsrahmen ESF-OP),
- erfolgte Übertritte in den 1. Arbeitsmarkt,
- Anzahl der Abbrecherinnen und Abbrecher,
- Monatliche Berichterstattung über die Struktur der Teilnehmenden,
- Erfassung der nach ESF-Berichterstattung notwendigen Angaben zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt (Verbleibsuntersuchung),
- Der Frauenanteil an den Maßnahmen sollte in etwa dem Frauenanteil an den gemeldeten Arbeitslosen im Land Berlin entsprechen.

Der Zuwendungsempfänger meldet der Bewilligungsstelle monatlich sowie auf Anfrage folgende Daten:

- Bestandszahl der Maßnahmeteilnehmenden (aktueller Monat),
- kumulierte Zahl der Maßnahmeteilnehmenden (aktuelles Berichtsjahr),
- Verbleib der Teilnehmenden vier Wochen bzw. sechs Monate nach Ende der Maßnahme.

Ermittlung der erworbenen Kompetenzen im Rahmen von IWB

Die Umsetzung von Projekten unter Einsatz von Mitteln des Europäischen Sozialfonds in der Förderperiode 2014 – 2020 erfordert es, dass die erzielten Ergebnisse der Förderung stärker als bisher nachzuweisen sind. Hier wird insbesondere auf die Entwicklungsfortschritte bei den durch die Qualifizierung erworbenen und ausgebauten Kompetenzen und Fähigkeiten Wert gelegt. Dazu ist im Rahmen der Umsetzung der Internationalen Weiterbildungsmaßnahmen eine zentrale Kompetenzfortschrittsmessung vorgesehen, die für alle Teilnehmenden verpflichtend ist und bei zwei Kompetenzcentern durchgeführt wird.

Der Ablauf bei der Kompetenzfortschrittsmessung ist in folgende Phasen gegliedert:

1. Projektstart: Der Träger vereinbart für seine Maßnahme einen Termin mit einer der beiden Kompetenzcenter für eine erste Kompetenzmessung in der ersten Projektwoche. Die Teilnahme an der Kompetenzfeststellung ist verpflichtend. Bei Nachbesetzungen innerhalb der zugelassenen Frist muss für diese Teilnehmenden ein gesonderter Termin vereinbart werden.
2. Nach dem durchgeführten Test erfolgt eine kurze Auswertung mit der gesamten Gruppe unter Beteiligung einer Vertreterin oder eines Vertreters des Bildungsträgers. Die Teilnehmenden erhalten eine Kurzauswertung ihrer Ergebnisse. Für den Bildungsträger wird es ebenfalls eine Auswertung des Gruppenergebnisses geben, damit ihm bekannt ist, welcher besondere Förderbedarf bei der Gruppe besteht. Dieser Förderbedarf muss während der Maßnahme berücksichtigt werden.
3. Während der Qualifizierungsphase findet keine Messung zu Entwicklungsfortschritten statt.

4. Zum **Projektende** wird erneut ein Termin mit den jeweiligen Kompetenzcentern vereinbart, um dort den Test erneut durchzuführen und Entwicklungen bei den Teilnehmenden feststellen zu können. Für die Teilnehmenden wird es ebenfalls eine Auswertung zu den eigenen Fortschritten geben.

Projektlaufzeit

Bei der Konzeptionierung der Projekte ist zu berücksichtigen, dass der Starttermin der Projekte im Zeitraum vom 01.03.2018 bis zum 31.12.2018 liegen muss. Die Laufzeit des Projekts darf das Jahr 2019 nicht überschreiten.

Internationale Weiterbildungsmaßnahmen leisten einen Beitrag zur Erreichung der bereichsübergreifenden Grundsätze des ESF:

- Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist während der Vorbereitung und Umsetzung der Maßnahmen zu berücksichtigen und zu fördern.
- Die Maßnahmen stehen beiden Geschlechtern gleichermaßen offen. Die Chancengleichheit und Nicht-Diskriminierung müssen bei der Umsetzung der Projekte gewährleistet werden.
- Die Maßnahmen sollen sich am Prinzip der Nachhaltigkeit orientieren.
- Die Maßnahmen sollen überwiegend umweltneutral sein und negative Umwelteffekte ausschließen.

Weitere instrumentenspezifische Anforderungen

Bei Veröffentlichungen und Verlautbarungen aller Art zum Projekt ist in geeigneter Form auf die Förderung durch den ESF und aller Institutionen, die an der Projektfinanzierung beteiligt sind (z.B. Land Berlin) hinzuweisen. Die Publizitätsvorschriften des ESF in Berlin sind zu beachten.

Darüber hinaus sind die Materialien vor der Verbreitung mit der bewilligenden Stelle abzustimmen.

Dokumentations- und Berichtspflichten

Gemäß Pkt. 8.4 der Rahmenleitlinie für den ESF im Land Berlin ist die Verwendung der Förderung innerhalb von vier Wochen nach Quartalsende nachzuweisen/abzurechnen.

Die ESF-Berichte dienen der begleitenden Prüfung der ESF-Förderung in Sinne der VO (EU) 1303/2013, Art 125, Absatz 4 und sind zu vorgegebenen Berichtszeiträumen, zur Prüfung bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Gemäß Pkt. 8.9 der Rahmenleitlinie für den ESF im Land Berlin sind die, zum Zweck der begleitenden Prüfung für das Projekt zutreffenden Projektunterlagen im IT-Begleitsystem zu hinterlegen.

Zu den inhaltlichen Berichtspflichten sind die oben gemachten Angaben unter dem Punkt **Erfolgsmessung** zu beachten.

VORZULEGENDE NACHWEISE

Achtung: Folgende aufgeführte Nachweise sind mit der Interessenbekundung einzureichen: Die Nachweise 2 bis 10, 13 und 16 der nachfolgenden Nummerierung stehen in EurekaPlus 2.0 (EurekaPlus 2.0/Akten/öffentliche Medien/ESF-Formulare) zum Download zur Verfügung.

Eignungskriterien:

1. Handels- oder Vereinsregisterauszug mit Nennung der vertretungsberechtigten Personen
2. unterschriebene Eigenerklärung zur Tariftreue, Mindestentlohnung und Sozialversicherungsbeiträgen
3. unterschriebene Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit
4. ausgefüllte und unterschriebene Eigenerklärung zu Unternehmensdaten, Beschreibung der institutionellen Struktur sowie Angaben zu verbundenen Unternehmen und Aufgabenverteilung
5. unterschriebene Eigenerklärung zur Eignung
6. unterschriebene Erklärung nach § 1 Abs. 2 Frauenförderverordnung (FFV)
7. unterschriebene Eigenerklärung „Ron Hubbard“
8. Übersicht zum Qualifikationsprofil (fachliche und praktische Erfahrung) des eingesetzten Personals ggf. Absichtserklärung (Letter of Intent) betreffend die Mitarbeit am ESF-Projekt
9. Nachweise über Referenzen der letzten drei Jahre
10. Eigenerklärung **und** Nachweis über zertifiziertes angewandtes Qualitätsmanagementsystem, Auditierung und / oder Gütesiegel
11. Curriculum (mit zeitlicher Darstellung des Ablaufs – auch der Module –)
12. Falls vorhanden: Zertifikat zum beim Projektträger benutzten Buchhaltungssystem bzw. revisionssichere Software
13. unterschriebene Eigenerklärung zur Öffentlichkeitsarbeit sowie Einverständniserklärung, dass der Senat von Berlin über das Projekt in der Öffentlichkeit berichten, Projektdaten veröffentlichen, Projekterfahrungen und -ergebnisse für seine Aufgaben nutzen, seine Veröffentlichungsrechte an Dritte bei Wahrung der Persönlichkeitsrechte einzelner Teilnehmer und Teilnehmerinnen übertragen kann.
14. Unbedenklichkeitserklärung der Krankenkassen
15. Auskunft des zuständigen Finanzamtes in Steuerangelegenheiten
16. Erklärung, dass keine unbeglichenen Rückforderungen wegen meldepflichtiger Unregelmäßigkeiten vorliegen.
17. Muster für Teilnahmezertifikat

Alle Nachweise müssen mit Antragstellung im IT-Begleitsystem EurekaPlus 2.0 hochgeladen werden.

ABRECHNUNGSSTANDARD

Gemäß Nr. **5.4 der Rahmenleitlinie** für den ESF im Land Berlin sind bei Projektförderungen nach Möglichkeit vereinfachte Kostenoptionen (VKO) zum Einsatz zu bringen. Zuschüsse für das Instrument „Internationale Weiterbildung - IWB“ werden auf Grundlage standardisierter Einheitskosten (SEK) nach Artikel 67 (1) (b) VO (EU) Nr. 1303/2013 gewährt.

Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung in Form von Standardeinheitskosten für nachgewiesene Teilnahmestunden im Projekt. Anerkannt werden hierzu die über Anwesenheitslisten abgezeichneten Stunden während der Qualifizierung und des Praktikums. Die Höhe des Satzes der Standardeinheitskosten liegt bei **4,74 Euro** pro Stunde.

Für Fehlzeiten bzw. für nicht nachgewiesene Stunden innerhalb der Projekte werden keine Kosten gemäß des Standardeinheitskostensatzes erstattet.

Die nationale Kofinanzierung wird weitestgehend über das Einkommen der Teilnehmenden sichergestellt. Die Förderung erfolgt ebenfalls in Form von Standardeinheitskosten für nachgewiesene Teilnahmestunden in der Maßnahme. Die Höhe des Satzes der Standardeinheitskosten liegt hier bei **3,27 Euro** pro Stunde.

Als Voraussetzung dazu sind von allen Teilnehmenden die Bescheide zum Leistungsbezug des ALG I bzw. ALG II für den relevanten Projektzeitraum beim Träger in Kopie vorzuhalten.

Für die Aufnahme und die Anzahl der Teilnehmenden in den Projekten gelten besondere Bedingungen. Der Einstieg in gestartete Projekte mit einer Laufzeit von bis zu neun Monaten ist innerhalb des ersten Laufzeitmonats möglich, bei Projekten mit einer Laufzeit ab neun Monaten ist der Einstieg bis zum Ende des 2. Laufzeitmonats möglich. Gleiches gilt auch für die Nachbesetzung von Plätzen, die aufgrund ausgeschiedener Teilnehmenden frei geworden sind. Dabei ist zu beachten, dass die Anzahl der beantragten Teilnehmerplätze nicht überschritten werden darf.

DARSTELLUNG DER FINANZIERUNG

Die Leistungen werden aus Mitteln des ESF-OP Berlin 2014-2020 gezahlt und mit Landesmitteln Berlins ergänzt, soweit dies zur Finanzierung unter Berücksichtigung des Interventionssatzes nötig ist. Darüber hinaus ist es erwünscht, dass durch die Träger Eigen- bzw. Drittmittel als nationale Kofinanzierung in die Projekte eingebracht werden.

Die Finanzierung des Projekts erfolgt als Festbetragsfinanzierung in Form von Standardeinheitskosten für nachgewiesene Teilnahmestunden im Projekt.

Gleiches gilt auch für den Teil der Kofinanzierung, der über das Einkommen der Teilnehmenden realisiert wird. Das Verfahren ist im Abschnitt „Abrechnungsstandard“ dargestellt.

EINREICHUNG DER INTERESSENBEKUNDUNG

Interessierte Träger können sich anhand des vorgegebenen Formulars (Anlage 1) am Interessenbekundungsverfahren beteiligen. Nachdem die Entscheidung getroffen worden ist, welche Projekte zur Förderung vorgesehen sind, erfolgt die Antragstellung formgebunden im webbasierten IT-System EurekaPlus 2.0.

Da zur Finanzierung der Maßnahme Mittel des ESF eingesetzt werden, gelten die Verfahrensvorschriften der Rahmenleitlinie über die Gewährung von Zuwendungen bzw. für die Beteiligung an der Finanzierung von Maßnahmen des Operationellen Programms des Landes Berlin für den Europäischen Sozialfonds in der Förderperiode 2014-2020. Für ergänzende Landesmittelförderungen sind diese Regelungen, soweit zutreffend, gemäß § 44 LHO sowie die AV zu § 44 LHO ergänzend anzuwenden. Die in den Projektauswahlkriterien für die ESF-Förderungen formulierten Vorgaben und Rahmenbedingungen sind in allen Stadien der Instrumentenumsetzung zu berücksichtigen.

Die Verwaltungsbehörde hat zur Regelung der Förderfähigkeit von Projekten im Rahmen der Förderung aus Mitteln des ESF und des Landes in der ESF-Förderperiode 2014 bis 2020 und zur Konkretisierung der Rahmenleitlinie ein [Förder- und Prüfhandbuch](#) veröffentlicht, dessen Regelungen bei der Projektumsetzung zu beachten sind.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.

Eine Beschränkung auf eine Anzahl der einzureichenden Konzepte erfolgt nicht. Für jedes Konzept ist das vorgegebene Formular gesondert auszufüllen.

Mit der Durchführung des gesamten Verfahrens von der Entgegennahme der Konzepte über Antrags- und Bewilligungsverfahren bis zur Prüfung von Verwendungsnachweisen hat die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales die zgs consult GmbH beauftragt.

Zur Teilnahme an der Interessensbekundung nutzen Sie bitte das Ihnen auf www.zgs-consult.de zur Verfügung gestellte Formular (Anlage 1 - Projektvorschlag).

Das vorgegebene Formular zur Interessenbekundung ist sowohl postalisch mit rechtskräftiger Unterschrift als auch elektronisch per E-Mail bei den unten angegebenen Adressen einzureichen:

zgs consult GmbH
Herrn Klose
Bernburger Straße 27
10963 Berlin

sowie per E-Mail: a.klose@zgs-consult.de

Es können nur Konzepte berücksichtigt werden, die sowohl postalisch als auch per E-Mail bei den oben genannten Adressen fristgerecht (s. Zeitplan unten) eingegangen sind. Mögliche Nachweise über Zertifizierungen, Kooperationsbetriebe und -partner, Imagebroschüren des Trägers etc. sind ausschließlich der postalisch eingereichten Interessenbekundung beizufügen.

Kosten für die Teilnahme am Interessensbekundungsverfahren werden nicht erstattet.

BESCHREIBUNG DES AUSWAHLVERFAHRENS

Das Auswahlverfahren gestaltet sich wie nachfolgend dargestellt:

- Überprüfung des rechtzeitigen Eingangs der Interessenbekundung
- Überprüfung der Eignungskriterien der Projektträger.
- Prüfung der Förderungsfähigkeit in Bezug auf die geplanten Kosten und die Einhaltung der formalen Kriterien.
- Bewertung des Projektkonzepts durch die bewilligende Stelle anhand der mit diesem Aufruf veröffentlichten Bewertungskriterien und Weiterleitung eines Votums an die Fachstelle. Die Fachstelle entscheidet abschließend über die zu fördernden Projekte.

Die Entscheidung über die Förderung der eingehenden Anträge basiert

- auf der Verfügbarkeit der Mittel und
- auf der Punktbewertung gemäß der ebenfalls veröffentlichten Bewertungsmatrix.

Nur wenn mindestens **80** der maximal möglichen Punkte **114** erreicht werden, kann das Projekt vorbehaltlich der Verfügbarkeit ausreichender Mittel gefördert werden.

KONTAKTPERSON FÜR FRAGEN

Für Ihre Verständnisfragen steht Ihnen Herr Klose telefonisch unter 030 - 69 00 85 30 oder per E-Mail unter a.klose@zgs-consult.de zur Verfügung.

ZEITPLAN

01.12.2017	Veröffentlichung des Aufrufs; alle notwendigen Anlagen für die Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren können unter www.zgs-consult.de abgerufen werden.
23.01.2018	Abgabetermin der Interessenbekundung (bis 15:00 Uhr)
06.02.2018	Abschluss der Bewertungen und Treffen der Förderentscheidungen mit schriftlicher Information (Zusage/Absage) an die Bewerber*innen.
ab 01.03.2018	Beginn der Projekte

Berlin, 30.11.2017